

VERORDNUNG (EWG) Nr. 711/89 DER KOMMISSION

vom 20. März 1989

betreffend die in der ersten Märzdekade 1989 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der
Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungs-
bestimmungen zum ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 schreibt die Anwen-
dung der EHM-Lizenzen vor, damit die Handelsmengen
bestimmter Erzeugnisse nicht die Mengen übersteigen,
die die Beitrittsakte und die Verordnung (EWG) Nr.
3972/88 der Kommission⁽⁴⁾ vorsehen. Die Kommission
hat deshalb gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr.
574/86 zu entscheiden, ob die EHM-Lizenzen für alle
beantragten Mengen, einen Teil davon oder für keine der
beantragten Mengen erteilt werden können.

Eine Prüfung der verfügbaren Mengen und in den ersten
zehn Tagen von März 1989 gestellten Lizenzanträge
ergibt, daß Lizenzen für die bei bestimmten Erzeugnissen
beantragten Mengen und bei anderen Erzeugnissen bis zu
einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen
erteilt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in der ersten Märzdekade 1989 gestellten und der
Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen

a) für die beantragten Mengen der nachstehenden
Erzeugnisse erteilt:gefrorenes Rindfleisch und Nebenerzeugnisse der
Schlachtung von Rindern;b) bis zu dem für die nachstehenden Erzeugnisse angege-
benen Prozentsatz erteilt:

frisches oder gekühltes Rindfleisch: 0,136 %,

lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und
Tiere für Corridas: 0,131 %.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1988, S. 17.